

c)	Mitwirkung an der Konzeptionsweiterentwicklung (Abs. 3)	147
d)	Spendenverwendung (Abs. 4)	148
e)	Rechenschaftsbericht des Elternbeirats (Abs. 5)	149

Anmerkungen

Art. 14 bestimmt das Zusammenwirken von Eltern und Kindertageseinrichtungen über **Elternbeiräte**.

1. Elternbeirat (Abs. 1 bis 5)

a) Verpflichtende Errichtung eines Elternbeirats

- 145 In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat einzurichten (Abs. 1). Er hat all sein Wirken in den Dienst der Förderung der **Zusammenarbeit** zu stellen. Kommt die Errichtung eines Elternbeirates aus Gründen, die auf Seiten der Eltern liegen, nicht zustande, so hat dies weder Auswirkung auf die Förderung (so ausdrücklich die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf) noch auf die Betriebserlaubnis. Versucht hingegen der Träger die Wahl eines Elternbeirates zu verhindern oder zu manipulieren, so wird sich die Aufsichtsbehörde beratend und – wenn nötig – auch mit der Androhung förderrechtlicher Konsequenzen (vgl. Art. 19 Nr. 10 BayKiBiG) einschalten.

b) Anhörungs- und Informationsrechte des Elternbeirats (Abs. 2)

- 146 Mit Art. 14 Abs. 2 bis 5 werden dem Elternbeirat Rechte eingeräumt und zugleich sein Aufgabenbereich auf diese wichtigen Angelegenheiten begrenzt:

In Art. 14 Abs. 2 werden **Anhörungs- und Informationsrechte**, nicht aber echte Mitbestimmungsrechte des Elternbeirats festgelegt.

Abs. 2 Satz 1 gibt dem Elternbeirat das Recht, über **grundlegende Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung** vom Träger und der Leitung informiert und gehört zu werden. Diese Informationspflicht muss vom Träger so frühzeitig wahrgenommen werden, dass dem Elternbeirat noch genügend Zeit zur Beratung und ggf. für ein eigenes Votum vor der Beschlussfassung des Trägers bleibt. Die „wichtigen Entscheidungen“, die diese Verpflichtung des Trägers auslösen, sind in Abs. 2 Satz 2 schwerpunktmäßig aufgeführt. Das heißt, der Elternbeirat muss über die in Abs. 2 Satz 2 aufgezählten Angelegenheiten hinaus über wichtige, den Betrieb der Kindertageseinrichtung bedeutsame Angelegenheiten informiert werden.

Im Einzelnen führt Abs. 2 Satz 2 „die **Jahresplanung**“ auf. Dies betrifft die Information des Elternbeirats über wichtige Termine und Ereignisse im Jahreslauf wie Ferienzeiten, Feste im kirchlichen Jahreskreis (v. a. St. Martin, Nikolaus, Weihnachten, Ostern), Ausflüge, Fortbildungstermine des pädagogischen Personals und bauliche Maßnahmen. Der weiter aufgeführte „**Umfang der Personalausstattung**“ bezieht sich nicht auf Fragen zur Einstellung konkreter Personen, sondern auf den Umfang der Arbeitszeit und das Qualifikationsprofil. Er erstreckt sich auch auf Praktikanten oder auf externe Fachkräfte. Dieser Bereich der Anhörungsrechte ist eröffnet bei Neueinstellungen, bei Änderungs- und Beendigungskündigungen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. So hat der Elternbeirat **kein Recht, die Personalakte der Bewerber einzusehen**. Es empfiehlt sich, die Information des Elternbeirats auf den allgemeinen Lebenslauf und die Ausbildungsdaten sowie auf die Einschätzung der Eignung zu beschränken.

Die **Festlegung der Öffnungszeiten** wird sich nach **den Bedürfnissen der Eltern** richten. Dies kann mit den vereinbarten Arbeitszeiten des pädagogischen Personals kollidieren. Konflikte, die aus den Buchungszeiten der Eltern und den Arbeitsverträgen des pädagogischen Personals herrühren, können nur vom Träger entschieden werden. Der Elternbeirat wird allerdings sein **Vorschlagsrecht** dazu nutzen, um die Öffnungszeiten mit den Bedürfnissen der Eltern entsprechend seinen Vorstellungen zu harmonisieren. Mit dem Begriff „**Schließzeiten**“ sind hingegen nicht die alltäglichen Öffnungszeiten gemeint, sondern sie umfassen die „Ferienzeiten“ einer Kindertageseinrichtung. Schließzeiten ergeben sich infolge Urlaubszeiten des pädagogischen Personals, Umbau- und Renovierungsarbeiten sowie Teamfortbildungen. Eine frühzeitige Festlegung der Schließzeiten ist notwendig, weil die Eltern ihre Urlaubsplanung zur rechten Zeit durchführen müssen. Wenn die Eltern auf eine Betreuung während der Schließzeiten angewiesen sind, sind die Träger gehalten, eine **Notgruppe** einzurichten oder ihre Schließzeiten untereinander abzustimmen.

Die Informationspflicht des Trägers bezüglich der Festlegung der **Höhe der Elternbeiträge** wird sich auf deren Kalkulation in groben Zügen beziehen. Dazu gehört auch die Einhaltung der Staffelung entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 4 und eine etwaige soziale Staffelung der Elternbeiträge.

Insgesamt begründet Art. 14 Abs. 2 **kein Vetorecht des Elternbeirats**. Entscheidungen des Trägers der Kindertageseinrichtung besitzen auch im Falle eines gegenteiligen Votums des Elternbeirats Rechtsgültigkeit.